

Top:

Beschlussvorlage FB 1/030/2006

Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.11.2006	Samtgemeinderat	Entscheidung

Wahl der Ratsvorsitzenden bzw. des Ratsvorsitzenden unter Leitung des ältesten anwesenden und hierzu bereiten Ratsmitgliedes (§ 43 NGO)

Gemäß § 43 Abs. 1 NGO wählt der Rat nach der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes aus seiner Mitte die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode.

Gemäß § 31 Abs. 1 NGO besteht der Rat aus den Ratsfrauen und Ratsherren und dem Bürgermeister. Durch die Formulierung des § 43 Abs. 1 NGO, wonach der Rat „aus seiner Mitte“ die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden wählt, ist geregelt, dass alle dem Rat angehörenden Mitglieder, d. h. auch der Samtgemeindebürgermeister, Ratsvorsitzender sein können.

Die Wahl selbst erfolgt nach den Vorgaben des § 48 Abs. 1 und 2 NGO. Danach wird schriftlich gewählt. Wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und niemand widerspricht, wird durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

(Weymann)
Fachdienst II

Beschlussvorschlag:

Für diesen Tagesordnungspunkt wird

kein Beschlussvorschlag

unterbreitet.

(Heyer)
Fachbereich I

(Selter)
Samtgemeindebürgermeister